

Eingemeindungsvertrag

§ 1

Die Gemeinde Irgertsheim wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingliedert.

§ 2

Die bisherige Ortsbezeichnung "Irgertsheim" bleibt erhalten. Als Stadtteil der Stadt Ingolstadt führt der ehemalige Gemeindeteil die Bezeichnung "Ingolstadt-Irgertsheim".

§ 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.07.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Irgertsheim ein.

§ 4

Die Bürger der Gemeinde Irgertsheim werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Irgertsheim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Irgertsheim im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

§ 6

(entfällt)

§ 7

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Irgertsheim außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung.*
- (3) Hinsichtlich der Grabgebühren für den gemeindlichen Friedhof kommt die bisher geltende Gebührenregelung solange zur Anwendung, bis Investitionen zum weiteren Ausbau des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erforderlich werden.
- (4) Die Jagdgenossenschaft Irgertsheim bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr Irgertsheim bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingliedert.

§ 9

- (1) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, begonnene Baumaßnahmen der Gemeinde Irgertsheim fertigzustellen. Es sind dies Ausbau der Ingolstädter Straße mit Entwässerung und des Bergheimer Weges.
- (2) Die Gemeinde Irgertsheim wird ehestmöglich an die Wasserversorgung der Stadt angeschlossen. Bis dahin ist die Versorgung zu sichern.

§ 10

- (1) Soweit die Gemeinde Irgertsheim für den SC Irgertsheim und den Schützenverein Eichenlaub Irgertsheim Grundstücke zur Verfügung

* Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

gestellt hat, verbleibt es vertragsgemäß bei dieser Regelung.

(2) Die Stadt gestattet dem SC Irgertsheim weiter wie bisher die Benutzung der Schulturnhalle.

§ 11

(1) Aus der gemeindlichen Kiesgrube (Fl.-Nr. 505 oder 556 der Gemarkung Irgertsheim) kann wie bisher kostenlos von den Landwirten zum Unterhalt der Feldwege im Gebiet der Gemeinde Irgertsheim Kies entnommen werden.

(2) Die Grundstücke im bisherigen Eigentum der Gemeinde Irgertsheim sollen bevorzugt an Bürger der ehemaligen Gemeinde Irgertsheim verpachtet werden.

§ 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengelinteilung im Gebiet der Gemeinde Irgertsheim so zu regeln, daß die dortige Schule als Grundschule nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleibt.

§ 13

Der gemeindliche Friedhof Irgertsheim ist als Begräbnisstätte zu erhalten. Er steht nach wie vor im gleichen Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Irgertsheim zur Verfügung.

§ 14

Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Irgertsheim.

§ 15

Für den Winterdienst im Bereich der Gemeinde Irgertsheim wird das gemeindeeigene Fahrzeug übernommen und in den Straßen des Gemein-

degebiets Irgertsheim zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf einen sinnvollen Einsatz der hiermit bisher befaßten Personen Bedacht genommen.

§ 16

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

§ 17

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Irgertsheim in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Irgertsheim in die Stadt Ingolstadt in Kraft.